



ISOLITE

High Temperature Solutions

Supplier Code of Conduct

ISOLITE Group



Inhalt

Einleitung	1
Geltungsbereich	1
Verpflichtung zur Einhaltung	1
1. Ethische Grundsätze und Integrität.....	2
1.1 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht	2
1.2 Korruptionsbekämpfung.....	2
1.3 Interessenskonflikte.....	2
1.4 Außenhandel und Exportkontrolle.....	2
1.5 Vertraulichkeit, geistiges Eigentum und Datenschutz.....	3
1.6 Offenlegung von Informationen.....	3
2. Menschenrechte und Arbeitssicherheit	3
2.1 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.....	3
2.2 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit.....	4
2.3 Arbeitszeiten und Vergütung.....	4
2.4 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	4
2.5 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen.....	4
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit	5
3.1 Umweltgesetze und -vorschriften	5
3.2 Ressourcenschonung und Abfallmanagement	5
3.3 Energie und Emissionen	5
3.4 Umgang mit Chemikalien	5
3.5 Kontinuierliche Verbesserung	6
4. Qualität und Produktsicherheit	6
4.1 Einhaltung von Qualitätsstandards	6
4.2 Produktsicherheit und Konformität.....	6
5. Compliance und rechtliche Anforderungen.....	6
5.1 Risikomanagement.....	7
5.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen.....	7
5.3 Beschwerdeverfahren.....	7
6. Kontaktinformationen bei Fragen und Meldungen	8

Einleitung

Für die Unternehmen der ISOLITE Group stellt das Einhalten geltenden Rechts eine Selbstverständlichkeit dar. Werte wie gegenseitiges Vertrauen, Ehrlichkeit, Integrität und Gradlinigkeit sind die Grundsteine unserer Lieferantenbeziehungen und fest in unserer Identität verankert. Eine Arbeitsweise, die mit Mensch und Umwelt in Einklang steht, trägt wesentlich zu unserem Unternehmenserfolg bei.

Der Supplier Code of Conduct (CoC) der ISOLITE Group legt verbindlich die Mindestanforderungen fest, die wir an die Teilnehmer unserer Supply Chain stellen, um eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten. Er ergänzt bestehende vertragliche Vereinbarungen und die dargelegten Prinzipien sind eine grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme und Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit uns.

Geltungsbereich

Dieser CoC gilt für alle Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner (im Folgenden „Lieferanten“), die Waren oder Dienstleistungen für uns erbringen, sowie für deren Mitarbeitende, Subunternehmer und andere Dritte, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns handeln. Es wird erwartet, dass unsere Lieferanten diese Prinzipien auch in ihrer eigenen Lieferkette durchsetzen und sicherstellen, dass ihre Unterlieferanten ebenfalls die hierin festgelegten Standards einhalten.

Verpflichtung zur Einhaltung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die in diesem CoC dargelegten Prinzipien vollständig verstehen, anerkennen und umsetzen. Dies beinhaltet die Verpflichtung, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie internationale Standards und Konventionen einzuhalten. Bei Verstößen gegen diesen CoC behalten wir uns das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen können. Wir ermutigen unsere Lieferanten, proaktiv alle potenziellen oder tatsächlichen Verstöße zu melden und mit uns zusammenzuarbeiten, um Lösungen zu finden und die Einhaltung der Standards sicherzustellen.

Jeder Lieferant ist dafür verantwortlich, die Einhaltung dieses CoC in seinem eigenen Unternehmen und in seiner direkten Lieferkette sicherzustellen. Dies beinhaltet die Implementierung geeigneter Managementsysteme, Richtlinien und Verfahren, um die hierin dargelegten Standards zu erfüllen. Lieferanten müssen ihre Mitarbeitenden regelmäßig schulen und sensibilisieren, um ein Bewusstsein für die Bedeutung ethischer, sozialer und ökologischer Verantwortung zu schaffen. Es wird erwartet, dass Lieferanten auch von ihren eigenen Unterlieferanten die Einhaltung vergleichbarer Standards verlangen.

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung dieses CoC durch unsere Lieferanten zu überprüfen. Dies kann durch Selbstauskünfte, Fragebögen, Dokumentenprüfungen oder Vor-Ort-Audits geschehen. Lieferanten sind verpflichtet, uns oder von uns beauftragten Dritten Zugang zu relevanten Informationen, Aufzeichnungen und Einrichtungen zu gewähren, die zur Überprüfung der Einhaltung erforderlich sind.

1. Ethische Grundsätze und Integrität

Wir erwarten von unseren Lieferanten Handeln nach höchsten integren und ethischen Grundsätzen sowie die generelle Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften.

1.1 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Lieferanten haben sich uneingeschränkt an geltendes Kartell- und Wettbewerbsgesetz zu halten. Absprachen mit Wettbewerbern über Preise, Konditionen, Angebote oder Marktaufteilung sind untersagt. Lieferanten dürfen sich nicht an wettbewerbswidrigen Praktiken beteiligen.

1.2 Korruptionsbekämpfung

Lieferanten dürfen sich weder direkt noch indirekt an Korruption und Bestechung beteiligen. Die Vergabe oder Annahme von Geldern oder anderweitiger Vorteile ist untersagt. Das gilt ebenso für Geschenke und Einladungen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen und damit den Anschein einer Einflussnahme zulassen.

1.3 Interessenskonflikte

Potenzielle und tatsächliche Interessenskonflikte, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehen und Entscheidungsfindungen beeinflussen könnten, müssen offengelegt werden. Lieferanten haben derartige Konflikte durch eine Maßnahmeneinleitung zu vermeiden.

1.4 Außenhandel und Exportkontrolle

Nationale und internationale Gesetze beschränken oder verbieten den Import, Export oder Handel von bestimmten Waren, Technologien oder Dienstleistungen, den Umgang mit bestimmten Produkten sowie den damit zusammenhängenden Kapital- und Zahlungsverkehr. Lieferanten sind zur Einhaltung aller für sie geltenden Bestimmungen verpflichtet, unter anderem aus den Bereichen des Außenwirtschafts- und

Exportkontrollrechts, des Steuer- und Zollrechts, den Geldwäschegesetzen und den Anti-Terror-Gesetzen.

1.5 Vertraulichkeit, geistiges Eigentum und Datenschutz

Lieferanten sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Dies umfasst Geschäftsgeheimnisse, technische Daten, Kundeninformationen und alle anderen nicht-öffentlichen Informationen. Die Weitergabe an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren, Plagiate sind verboten. Darüber hinaus müssen Lieferanten alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten. Es müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der Daten zu gewährleisten und unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu verhindern.

1.6 Offenlegung von Informationen

Wir erwarten von unseren Lieferanten eine rechtzeitige, wahrheitsgemäße und vollständige finanzielle Berichterstattung in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln und Standards, die auf genauen Aufzeichnungen basiert. Diesen Grundsätzen entsprechend wird die Offenlegung von sonstigen Informationen, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen unserer Lieferanten oder aus den Anforderungen dieses CoC ergeben, erwartet.

2. Menschenrechte und Arbeitssicherheit

Wir verpflichten uns zur Achtung und aktiven Förderung der Menschenrechte und erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese Verpflichtung in gleichem Maß ehren und leben. Das beinhaltet die Einhaltung aller geltenden Gesetze und internationalen Konventionen, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

2.1 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Kinderarbeit und Zwangsarbeit sind unter keinen Umständen zulässig. Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung im jeweiligen Land unterschreiten. Das Mindestalter für die Beschäftigung darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren. Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel

oder andere Formen der Ausbeutung sind strengstens verboten. Arbeitnehmer müssen das Recht haben, ihre Beschäftigung freiwillig zu beenden und dürfen nicht gezwungen werden, über die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist hinaus zu arbeiten.

2.2 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Es muss ein Arbeitsumfeld geschaffen werden, das gänzlich frei von Diskriminierung ist. Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Kultur, sexueller Identität, Religion, Behinderung, Familienstand, Schwangerschaft, politischer Ansichten oder anderer geschützter Merkmale ist nicht gestattet. Alle Mitarbeitenden müssen fair, respektvoll und gleichberechtigt behandelt werden und Entscheidungen bezüglich Einstellung, Beförderung, Vergütung, Ausbildung oder Kündigung müssen auf Qualifikation, Leistung und Erfahrung basieren.

2.3 Arbeitszeiten und Vergütung

Geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Arbeitszeiten, Überstunden und Vergütung sind bedingungslos zu befolgen. Der gesetzliche Mindestlohn ist die Mindestanforderung an die Zahlung von Löhnen und Sozialleistungen. Abzüge vom Lohn Mitarbeitender als Disziplinarmaßnahme ist unzulässig.

2.4 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Lieferanten sind verpflichtet, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Arbeitsschutz erfüllt. Dies umfasst die Bereitstellung sicherer Arbeitsbedingungen, die Identifizierung und Minimierung von Risiken, die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung, regelmäßige Schulungen zu Sicherheitsverfahren und Notfallmaßnahmen. Arbeitnehmer müssen das Recht haben, sich aus unsicheren Situationen zurückzuziehen, ohne Repressalien befürchten zu müssen.

2.5 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Arbeitnehmende haben ein Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, welches durch den Lieferanten akzeptiert werden muss. Arbeitnehmende dürfen sich Gewerkschaften anschließen, diese gründen oder sich von ihnen fernhalten, ohne Furcht vor Konsequenzen oder Diskriminierung. Mit gesetzlich anerkannten Vertretungen der Arbeitnehmenden muss der Lieferant kooperativ mitarbeiten.

3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Wir sind uns unserer Verantwortung der Umwelt gegenüber nicht nur bewusst, wir leben diese Verantwortung auch durch unsere Produkte. Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten aktive Anstrengungen, den Umweltschutz voranzutreiben und einen aktiven Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten.

3.1 Umweltgesetze und -vorschriften

Zum Umweltschutz gehört es, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und -standards einzuhalten. Dies umfasst Genehmigungen, Lizenzen und Berichterstattungspflichten in Bezug auf Emissionen, Abwasser, Abfallmanagement, Chemikalien und andere Umweltauswirkungen. Lieferanten müssen über die notwendigen Systeme verfügen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten und bei Bedarf entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

3.2 Ressourcenschonung und Abfallmanagement

Lieferanten müssen einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen pflegen sowie Maßnahmen zur Reduzierung des Verbrauchs natürlicher Rohstoffe, Wasser und Energie einführen. Abfälle und Müll müssen sorgfältig getrennt und nach Möglichkeiten vermieden werden. Wiederverwendung und Recycling von Materialien muss gemäß der Abfallhierarchie bedacht werden. Die Entsorgung ist nach geltenden gesetzlichen Pflichten durchzuführen.

3.3 Energie und Emissionen

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten eine konsequente Reduzierung von Emissionen sowie eine Steigerung der Energieeffizienz beabsichtigen. Die Reduktion von Treibhausgasemissionen hat hierbei eine besondere Bedeutung. Dekarbonisierung sollte durch Einsatz erneuerbarer Energiequellen bzw. Bezug erneuerbarer Energien verfolgt werden. Weitere Emissionen, welche die Luftqualität beeinträchtigen, sowie Lärmemissionen sollten vermieden und überwacht werden.

3.4 Umgang mit Chemikalien

Wir erwarten einen verantwortungsbewussten Umgang mit Chemikalien unter Berücksichtigung geltender Rechtsvorschriften von unseren Lieferanten. Der Schutz der Mitarbeitenden sowie der Schutz der Umwelt inkl. dem Schutz des Bodens zur Sicherung der Bodenqualität sind hierbei von größter Bedeutung.

3.5 Kontinuierliche Verbesserung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Anstrengungen unternehmen, um ihren ökologischen Fußabdruck zu minimieren. Lieferanten sollten sich Ziele zur Reduzierung ihrer Umweltauswirkungen setzen und deren Fortschritt regelmäßig überprüfen und dokumentieren. Zum Nachweis dieser Anstrengungen können Zertifizierungen durchgeführt und die Zertifikate vorgelegt werden.

4. Qualität und Produktsicherheit

Wir legen größten Wert auf die Qualität und Sicherheit der von unseren Lieferanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen. Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Produkte und Dienstleistungen den vereinbarten Spezifikationen, Qualitätsstandards und allen relevanten gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

4.1 Einhaltung von Qualitätsstandards

Regelmäßige Qualitätskontrollen und -prüfungen müssen durchgeführt und dokumentiert werden, um die Konformität mit den Anforderungen zu gewährleisten. Ein Qualitätsmanagementsystem, wie ISO9001, IATF16949 oder EN9100 zeugt von der Fähigkeit des Lieferanten, Prozesse und damit auch Qualität sicherzustellen. Wir erwarten die proaktive Einführung eines dieser Qualitätsmanagementsysteme.

4.2 Produktsicherheit und Konformität

Alle gelieferten Produkte müssen sicher sein und dürfen keine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder die Umwelt darstellen. Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Produktsicherheit einzuhalten, einschließlich solcher, die sich auf die Kennzeichnung, Verpackung, Handhabung und Entsorgung von Produkten beziehen. Bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten müssen potenzielle Risiken identifiziert und minimiert werden. Im Falle von Produktmängeln oder Sicherheitsbedenken müssen Lieferanten unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Risiken zu mindern und uns zu informieren.

5. Compliance und rechtliche Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten die strikte Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und internationalen Standards in den Ländern, in denen sie tätig sind. Dies schließt insbesondere die Anforderungen des deutschen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ein, das menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette vorschreibt.

5.1 Risikomanagement

Es bedarf eines Risikomanagementsystems beim Lieferanten, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in den Geschäftsbereichen und der Lieferkette des Lieferanten zu identifizieren und zu bewerten. Dies umfasst die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen, um potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte (z.B. Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, unzureichende Arbeitsbedingungen) und die Umwelt (z.B. Umweltverschmutzung, nicht nachhaltige Ressourcennutzung) zu erkennen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse müssen dokumentiert und für uns auf Anfrage zugänglich sein.

5.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Basierend auf den identifizierten Risiken müssen Lieferanten geeignete Präventionsmaßnahmen ergreifen, um Menschenrechts- und Umweltverletzungen zu verhindern. Dazu gehört die Verankerung relevanter Standards in ihren eigenen Richtlinien und Prozessen sowie die Durchführung von Schulungen für Mitarbeitende und die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen. Im Falle einer festgestellten Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht sind Lieferanten verpflichtet, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu beenden und eine Wiederholung zu verhindern.

5.3 Beschwerdeverfahren

Lieferanten müssen ein zugängliches und wirksames Beschwerdeverfahren einrichten, das es Mitarbeitenden, betroffenen Personen und anderen Stakeholdern ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen. Das Verfahren muss vertraulich sein, vor Repressalien schützen und eine faire und unparteiische Bearbeitung der Beschwerden gewährleisten. Informationen über das Beschwerdeverfahren müssen transparent kommuniziert werden.

6. Kontaktinformationen bei Fragen und Meldungen

Wir legen großen Wert auf eine offene Kommunikation und ermutigen unsere Lieferanten, Fragen zu diesem CoC zu stellen oder Bedenken hinsichtlich möglicher Verstöße zu äußern. Dafür können Sie sich jederzeit bei Ihrer Kontaktperson der ISOLITE Group melden oder eine Mail schreiben an Info@isolite.de.

Alternativ können Sie von unserem Hinweisgeberschutzsystem Gebrauch machen und anonyme Hinweise abgeben unter <https://isolite.hinweisgeber.pro/>.

ISOLITE GmbH

Industriestraße 125

67063 Ludwigshafen

0621 91109 444 | info@isolite.de | www.isolite.de

Geschäftsführung

Dr. Stefan Brungs

Michael Knoll

Registergericht

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Registernummer: HRB 60281

UST-IDNR: DE 246 037 090